



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7

162. Jahrgang
Köln, 1. Juli 2022

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 96	Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)	126
Nr. 97	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	132
Nr. 98	Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften	132
Nr. 99	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln	133

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 100	Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates im Erzbistum Köln	133
Nr. 101	Anweisung zur Aufstellung von Jahresabschlüssen im Sinne des § 17 der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2022.	133
Nr. 102	Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf	134

Personalia

Nr. 103	Personalchronik	135
---------	---------------------------	-----

Weitere Mitteilungen

Nr. 104	Freie Pfarrerstelle	138
---------	-------------------------------	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 96 Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.² Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuerfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., *Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland* vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienst-vorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hier-von unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹⁰ Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsumutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

¹¹ Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundessteuergesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 1. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Köln, den 14. Juni 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 97 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 31. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, den 9. Juni 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 98 Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften

I) Die Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften vom 12. November 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 261, S. 228), zuletzt geändert am 2. November 2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017 Nr. 160, S. 193 f.) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Die zuschussfähige Vergütung beträgt:

1. Für Haushälterinnen

ab 01.07.2022 2.210,00 Euro brutto monatlich und

ab 01.01.2023 2.288,00 Euro brutto monatlich unter
Anrechnung der Sachbezüge.

Wird eine Weihnachtiszusendung gezahlt, ist sie zuschussfähig bis zum Betrag in Höhe von 154,00 Euro brutto.

2. Für Hauswirtschaftskräfte

ab 01.07.2022 12,00 Euro brutto je Stunde, wenn
keine Sachbezüge gewährt werden und

ab 01.01.2023 12,45 Euro brutto je Stunde, wenn
keine Sachbezüge gewährt werden.

II) Die Änderungen treten entsprechend ab 1. Juli 2022 in Kraft.

Köln, den 10. Juni 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 99 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln

I) Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräfte von Priestern des Erzbistums Köln vom 1. Dezember 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 2, S. 5 ff.), zuletzt geändert am 31. Mai 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 88, Seite 119), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Absatz 1 wird der Betrag „12,74 €“ durch den Betrag „12,87 €“ ersetzt.

II) Die Änderung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Köln, den 10. Juni 2022

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 100 Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates im Erzbistum Köln

Köln, 24. Mai 2022

Mit der Neukonstituierung des Betroffenenbeirates im Erzbistum Köln am 28. Juni 2022 wechselt die Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates von der Stabsstelle Intervention zur Stabsstelle Aufarbeitung.

Nr. 101 Anweisung zur Aufstellung von Jahresabschlüssen im Sinne des § 17 der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2022

Köln, 17. Juni 2022

Anweisung zur Aufstellung von Jahresabschlüssen im Sinne des § 17 der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2022

Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden im Erzbistum Köln werden teilweise mit deutlicher Zeitverzögerung durch die zuständigen Regionalrendanturen erstellt. Mit Umstellung der Bilanzierung auf den Rechnungslegungsstandard nach Handelsgesetzbuch (HGB) und der mit Auslaufen der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2022 wirksam werdenden Neuordnung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit entsprechenden Auswirkungen auf die

Kirchengemeinden) ist es zukünftig erforderlich, die Buchhaltung gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aktuell zu führen sowie fristgerechte Jahresabschlüsse nach Abschluss eines Kalenderjahres aufzustellen. Um die vorgenannten Voraussetzungen, bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2022 zu schaffen, wurde in Abstimmung mit der uns im Projekt begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachfolgende Anweisung zur Erstellung von Jahresabschlüssen erstellt.

Ziel ist es bis zum 30. Juni 2023 die Jahresabschlüsse aller Mandanten der Kirchengemeinden einschließlich des Wirtschaftsjahres 2021, sowie bis zum 31. Dezember 2023 die Jahresabschlüsse des Wirtschaftsjahres 2022 fertigzustellen.

Zur Zielerreichung wird die bisherige Vorgehensweise zur Erstellung von Jahresabschlüssen, wie im Folgenden aufgeführt, verändert.

Zur Herstellung eines klaren Handlungsrahmens für die nach § 4 Ziff. 4 Rendanturordnung für die Erstellung der Jahresabschlüsse zuständigen Regionalrendanturen wird die nachfolgende befristete Anweisung zu § 17 der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusbestGA – Vermögensverwaltung) vom 25. März 2009 (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009n Nr. 115) erlassen.

§ 1 Grundlagen

Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung soll eine gestraffte Aufstellung der Jahresabschlüsse ermöglicht werden. Dabei erfolgte eine Orientierung an den Vorgehensweisen, die auch in (Konzern-) Buchhaltungen eine

allgemeingültige Praxis darstellen. Die Erstellung des Jahresabschlusses basiert auf dem Wesentlichkeits- und Werthaltigkeitsprinzip – das bedeutet, alle wesentlichen und werthaltigen Sachverhalte ordnungsgemäß verbucht werden, so dass der letzte Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage der jeweiligen Mandanten widerspiegelt.

§ 2 Bankkonten

Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge auf Bankkonten sowie erkennbare Geschäftsvorfälle ohne vorliegende Belege werden durch einen Ersatzbeleg (Eigenbeleg) in der Buchhaltung aufgenommen.

Die Bankkonten werden mit dem Saldo zum Jahresende abgeschlossen, der durch einen hinreichend belastbaren Beleg nachgewiesen wurde. Salden aus gegebenenfalls nicht gebuchten Bankbewegungen werden erfolgswirksam ausgebucht, wodurch sich in der Regel ein Effekt zu Gunsten oder zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ergibt.

§ 3 Kassenbestände

Barkassenbestände werden – ungeachtet einer eingereichten Kassenabrechnung – zum Jahresende mit dem letzten vorliegenden Saldo erfasst. Ausstehende Belege und fehlende Kassenabschlüsse (-protokolle) haben keine Auswirkung auf eine zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses durch die Regionalrendantur.

§ 4 Ungeklärte Buchungssachverhalte und Geschäftsvorfälle

Ungeklärte Buchungssachverhalte oder Geschäftsvorfälle bis zu einer Größenordnung von 200 Euro pro Beleg werden erfolgswirksam, in der Regel mittelbar zu Gunsten/zu Lasten der Allgemeinen Rücklage, ausgebucht.

Darüber hinaus werden notwendige Anpassungen zum Zweck der Jahresabschlusserstellung erfolgswirksam verbucht, sofern eine Klärung unverhältnismäßig zeitaufwendig ist. Die jeweilige Regionalrendantur regelt die Schwellengrenzen für Unverhältnismäßigkeit in ihren internen Arbeitsanweisungen; bei Anwendung allgemeiner Regelungen ist bei der Ausübung im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit bezogen auf den jeweiligen Mandanten zu prüfen.

Insbesondere betrifft die Regelung folgende Buchungssachverhalte und Geschäftsvorfälle:

1. Interner Geldverkehr
2. Eröffnungsbilanz
3. Gehaltsverrechnung
4. Personal
5. Verrechnungskonto KIDICAP
6. Durchlaufende Gelder
7. Gehaltvorschuss
8. Gehaltstransit
9. Rechnungsabgrenzungen

Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht vorliegende Unterlagen zu Geschäftsvorfällen (z.B. HMV-Abrechnungen) werden erst im Jahresabschluss des Jahres der Vorlage berücksichtigt.

§ 5 Spenden (Zuwendungen)

Erhaltene Spenden werden zweckentsprechend gebucht. Ein Abgleich mit den in den Pastoralbüros erstellten Zuwendungsbestätigungen findet nicht statt. Eine spätere Abstimmung mit (pastoralen) Projekten und sonstigen Zweckabrechnungen erfolgt nicht und kann auch nicht gefordert werden.

§ 6 Offene Posten Debitoren und Kreditoren

Kurzfristig identifizierbare Buchungssachverhalte/Geschäftsvorfälle werden zeitnah geklärt und gebucht. Die jeweilige Regionalrendantur regelt die Schwellengrenzen für „zeitnah“ in ihren Arbeitsanweisungen unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsbegriffs für die einzelnen Mandanten:

- Offenkundig werthaltige Sachverhalte bleiben bestehen.
- Ältere und nicht werthaltige Forderungen und Verbindlichkeiten werden erfolgswirksam, in der Regel mittelbar zu Gunsten/zu Lasten der Allgemeinen Rücklage, ausgebucht.
- Verjährte Forderungen aus (Land-)Pachten und Erbbau-rechten werden über eine der Kostenstellen „Anzurechnende Erträge Grundvermögen“ korrigiert, sodass die in der Vergangenheit auf die Kirchensteuer angerechneten Erträge über die Kirchensteuerspitzabrechnung erstattet werden.

Eine zivilrechtliche Niederschlagung wird dadurch nicht aufgelöst. Die Forderungen müssen weiterhin durch den Kirchenvorstand nachverfolgt und durchgesetzt werden. Sie werden bei einer Zahlung im nächsten offenen Jahresabschluss erfolgswirksam korrigiert.

§ 7 Sorgfaltspflichten

Die nach diesen Grundsätzen erstellten Jahresabschlüsse entbinden nicht von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Pflicht der ordnungsmäßigen Buchführung bleibt grundsätzlich bestehen und ist zu beachten. Die Erleichterungen gemäß dieser Anweisung sollen vorrangig eine Verzögerung der Jahresabschlusserstellungsprozesse im Falle fehlender Unterlagen bzw. Informationen vermeiden, so dass deren Anwendung eine Ausnahme und nicht die Regel darstellt.

§ 8 Auswirkungen

Durch die aufgeführte Vorgehensweise kann es zu Ungenauigkeiten in den Bereichen der Kostenartenrechnung und der Kostenstellenrechnung kommen. Die Auswirkungen dieser buchhalterischen Maßnahmen auf den Jahresabschluss sind von untergeordneter Bedeutung. Der kirchliche Jahresabschluss vermittelt damit weiterhin – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ein fertiggestellter und festgestellter Jahresabschluss wird nicht mehr geöffnet. Zu einem späteren Zeitpunkt erbrachte Nachweise von Wesentlichkeit werden entsprechend im nächsten offenen Jahresabschluss verarbeitet.

Eine Kenntnisnahme des vorgelegten Jahresabschlusses durch den Kirchenvorstand ist entgegen § 17 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in diesen Fällen ausnahmsweise ausreichend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Anweisung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Nr. 102 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf

Köln, 17. Juni 2022

Da sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 eine ordnungsgemäße Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im

Wege der Neuwahl nicht herbeiführen lässt, werden die noch vorhandenen gewählten Kirchenvorsteher mit Wirkung zum 30.06.2022 entpflichtet.

Zum Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.07.2022

Herr Pater Marek Madej
Toniusplatz 5
53913 Swisttal

bestellt.

Gleichzeitig werden Frau Katharina Grell, Kuchenheimer Weg 12, 53913 Swisttal und Herr Martin Effelsberg, Wilkensstr. 37, 53913 Swisttal zu stellvertretenden Vermögensverwaltern bestellt.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 15. Juni 2022 ihre Zustimmung erteilt.

Personalia

Nr. 103 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

22.04. *Pater Louis Bongers SDS* weiterhin bis zum 28. Februar 2023 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen.

27.04. *Msrgr. Anno Burghof* weiterhin bis zum 31. Juli 2023 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und an den Pfarreien Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt des Kreisdekanates Euskirchen sowie zusätzlich mit Wirkung vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.

27.04. *Herr Pfarrer Edmund Knopp* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen und den Pfarreien St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig und St. Georg in Euskirchen-Frauenberg des Seelsorgebereiches Euskirchen-Bleibach/Hardt im Kreisdekanat Euskirchen sowie zusätzlich mit Wirkung vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Kreisdekanates Euskirchen.

27.04. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien

St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

27.04. *Herr Pfarrer Peter Werner* weiterhin bis zum 30. Juni 2023 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

01.05. *Pater Ravi Thappeta SMM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

02.05. *Herr Diakon Matthias Otten* weiterhin bis zum 31. Juli 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.

02.05. *Pater Superior Mathieu René Pouls SDS* weiterhin bis zum 30. April 2023 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Solingen.

02.05. *Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Reuter* mit Wirkung vom 1. Juni 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Geistlicher Beirat des Sozialdienstes Katholischer Frauen und Männer Düsseldorf e.V. sowie als Rector Ecclesiae an der SKFM-Kapelle im Gertrudisheim in Düsseldorf-Derendorf im Stadtdekanat Düsseldorf.

03.05. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Pütz* mit Wirkung vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Mauritius und Hl. Geist in Meerbusch Büderich im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

04.05. *Herr Diakon Hermann-Josef Schiefen* weiterhin bis zum 30. April 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Rott, St. Michael in Geistingen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

13.05. *Pater Roy Abraham OIC* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath und St. Joseph in Grevenbroich, im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe sowie an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Mauri in Grevenbroich-Hem-

- merden und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghausen, im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft und an den Pfarreien St. Brictus in Rommerskirchen-Oekoven, St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Antonius Emerit in Rommerskirchen-Evinghoven, im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach sowie an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss.
- 13.05. *Herr Kreisdechant Christoph Bersch* mit Wirkung vom 1. Juni 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Sülztal im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
- 13.05. *Herr Kaplan Boris Schmitz* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue und an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 16.05. *Herr Pfarrer Klaus-Werner Bußmann* weiterhin bis zum 31. Juli 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon in Köln, St. Aposteln in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.05. *Pater Dr. Ignatius Hebestreit OFM Conv* mit Wirkung vom 1. Juni 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon in Köln, St. Aposteln in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.05. *Herr Diakon Hans-Josef Mies* weiterhin bis zum 30. September 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 16.05. *Herr Prälat Prof. Dr. Helmut Moll* weiterhin bis zum 30. September 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon in Köln, St. Aposteln in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.05. *Herr Pfarrer Karl Ernst Sebastian* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln sowie als Hausgeistlicher im Matthias-Pullem-Heim in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 16.05. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2023 zum Subsidiar an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 17.05. *Pater Abraham Muttetbazhathu MCBS* mit Wirkung vom 1. September 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Stadtdekanates Köln.
- 23.05. *Herr Pfarrer Dr. Jacob Mandiyil* mit Wirkung vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2027 zum Diözesanrichter.
- 23.05. *Herr Diakon Hans Wilhelm Schmitz* mit Wirkung vom 1. August 2022 zum Diakon an den Pfarreien St. Adelheid in Köln-Neubrück, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar, St. Servatius in Köln-Ostheim und Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanates Köln.
- 30.05. *Herr Pfarrer Torsten Hohmann* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West, St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel St. Joseph in Leverkusen-Manfort und St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 30.05. *Herr Diakon Paul Kirschner* weiterhin bis zum 31. Dezember 2024 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Heilig Geist in Bonn-Venusberg, St. Barbara in Bonn-Ippendorf und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 30.05. *Herr Prälat Paul Knopp* weiterhin bis zum 31. Mai 2023 zum Subsidiar an der Hohen Domkirche St. Petrus zu Köln.
- 30.05. *Herr Kaplan Juan Carlos Ruiz Romero* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.06. *Herr Pfarrer Thorben Pollmann* mit Wirkung vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an den Pfarreien Hl. Ewalde in Wuppertal-Cronenberg, St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz, St. Hedwig in Wuppertal-Hahnerberg und St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf im Seelsorgebereich Südhöhen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 07.06. *Herr Stadtdechant Msgr. Thomas Kaster* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.10.21 *Herrn Pfarrer Michael Lehmler* freigestellt und als Subsidiar an St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln entpflichtet sowie zum 1. Mai 2022 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.
- 27.04. *Herrn Kaplan Niccolo Galetti*, unter Entpflichtung von seinen bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln, zur Erlangung einer Promotion an der Kath.-Theo-

- logischen Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität in München vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2025 freigestellt.
- 13.05. *Herrn Pfarrer Josef Rottländer* mit Ablauf des 31. Mai 2022 als Präses des Bezirksverbands Sülzthal im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft e. V. entpflichtet.
- 16.05. die Freistellung von *Herrn Pfarrer Dr. Thomas Bahne* zur Habilitation an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt bis zum 30. September 2023 verlängert.
- 16.05. *Pater Joy-Paul Manjaly CMI* mit Ablauf des 30. Juni 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 16.05. *Bruder Fabien-Marie Neff* mit Ablauf des 31. Juli 2022, im Einvernehmen mit seinem Oberen, als Rector ecclesiae an der Pfarrei Groß St. Martin in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 30.05. *Pater David Kammler OP* mit Ablauf des 31. Mai 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Hausgeistlicher am Dreifaltigkeits-Krankenhaus in Köln-Braunsfeld entpflichtet.
- 07.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Jürgen Behr* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2022 als Pfarrer an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid sowie als Koordinator in der Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Stadtdekanat Remscheid entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 20.04. *Prälat Heinrich Festing*, 91 Jahre.
- 03.05. *Diakon i.R. Johann Berling*, 88 Jahre.
- 02.06. *Diakon i. R. Valentin Lippok*, 91 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 06.05. *Frau Regina Bannert* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin für den Religionsunterricht und berufsethischen Unterricht an den Schulen des Gesundheitswesens und für die Berufsethik an den Einrichtungen des Gesundheitswesens in Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesens der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 06.05. *Herr Georg Lingnau* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 13.05. *Frau Rita Cosler* mit Wirkung vom 1. September 2022, unter Beibehaltung ihrer Beauftragungen an den Pfarreien in den Seelsorgebereichen Bad Honnef und Verbandsgemeinde Unkel bis zum 30. September 2022, als Gemeindefeferentin an den Pfarreien St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar, St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllldorf, St. Maria Königin in Sankt Augustin und St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 13.05. *Schwester Roswitha Fabrendorf* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Gemeindefeferentin an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 13.05. *Frau Regina Oediger-Spinrath* mit Wirkung vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lambertus in Bedburg, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg sowie an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 13.05. *Schwester Johanna Maria Schomaker* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 30.05. *Frau Mara-Lena Meßing* mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2025, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, mit der ehrenamtlichen Geistlichen Leitung der Kolpingjugend im Diözesanverband Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 31.03. *Frau Elisabeth Eikenbusch* als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Referentin in der Hauptabteilung Entwicklung Pastoraler Einheiten im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 27.04. *Frau Carola Maria Lerch* mit Ablauf des 31. Oktober 2022 als Gemeindefeferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefeferentin an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien St. Andreas in Wesseling-Keldenich, Schmerzhaftige Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 06.05. *Herr Georg Lingnau* mit Ablauf des 30. November 2022, unter Beibehaltung seiner Aufgaben an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf, als Referent in der Gemeindepastoral im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 13.05. *Frau Rita Cosler* mit Ablauf des 31. August 2022, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Referentin für Ehepastoral in den Kreisdekanaten Altenkirchen und Rhein-Sieg-Kreis.
- 13.05. *Frau Regina Oediger-Spinrath* mit Ablauf des 31. August 2022 als Referentin für Ehepastoral im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.

In den Ruhestand getreten ist am:

- 01.04. *Frau Elisabeth Eikenbusch*.
- 01.07. *Frau Cornelia Krappitz*.

Weitere Mitteilungen

Nr. 104 Freie Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich „Pfarrei St. Michael in Dormagen“ ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab dem 01.09.2022 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Frau Ursula Zöller, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.